

zuerst auf den Gymnasien zu Segovia und Avila, dann seit 1604 als Durandus' Nachfolger an der Universität zu Salamanca. Nachdem er vier Jahre mit großem Erfolge Moral und Eiburgil gelehrt hatte, ward ihm 1608 der vom Herzog Verma erachtete und mit großen Vorrechten und Einkünften versehene Lehrstuhl der thomistischen Theologie übertragen; denselben bekleidete er bis zu seinem seligen Tode 1616. Seine Schriften, welche einzig die Darlegung der thomistischen Theologie bezwecken, sind: 1) *Tractatus de divina perfectione, infinitate et magnitudine*, nebst einem *Tractatus de perfectione actus essendi creati*, zu Salamanca 1596 gedruckt; 2) *Tractatus de divinae gratiae auxiliis*, ebd. 1611; 3) *De magno matrimonii sacramento super doctrinam S. Thomae*, ebd. 1592; 4) *Primera parte de la suma en la qual se oifra y suma todo o que toca y pertenece a los sacramentos*, ebd. 1598, 2. vermehrte Aufl. 1615, 3. Aufl. Hsibon 1617; *Segunda parte de la misma*, ebd. 1598, 1615 und 1617, beide Theile auch zu Barcelona 1616. In's Lateinische ward der erste Theil von Fr. Raymund von Sabesou übersetzt und erschien in dieser Gestalt zu Douai 1680; der zweite Theil ward von einem unbekannten Fr. Nicolaus latinisch zu Köln 1618 herausgegeben. 5) *Dorina christiana*, erst besonders, später mit dem 2ten Theil der Summa 1598 herausgegeben. In der Anwendung des Probabilismus geriet er Bedesma in einen Irrthum, der von Innocenz XI. Prop. amn. 2. Mart. 1679 n. 2 notirt wurde: *Probabiliter existimo, iudicem posse iudicare opinionem, etiam minus probabilem*, eine Ansicht, welche die späteren Dominicaner als gerade der Lehre des hl. Thomas zuwiderlaufend bezeichneten. Bgl. Quétif et Echard II, 404.) [Raulen.]

Le Drou, Petrus Lambert, O. S. Aug., Theologe, stammte aus Bittich. Im J. 1678 wurde er unter die Doctoren der Löwener Universität aufgenommen und gehörte zu den Deputierten, welche im Auftrage der Universität 1677 & 1679 in Rom weilten, um die Censurirung verschiedener zu lager Moralsätze zu betreiben. auf Innocenz XI., welcher persönlich den meisten Sitzungen hierüber beigewohnt hatte, censurte endlich 65 dieser Sätze am 2. März 1679 gl. Denzinger, Enchir. n. 1018 sq.). Le Drou wurde nach seiner Rückkehr Studienregens und provincial für Belgien, lehrte dann kurze Zeit in Bologna und erhielt 1687 eine Professur für Weltwissenschaft an der Sapienza und zugleich die Stelle eines Studienpräfecten im Colleg. de propaganda fide; Innocenz XII. nahm ihn in die Prälatur auf, machte ihn zum päpstlichen Sapa und zum Titularbischof von Porphyron (692). In dieser Stellung wurde er wiederholt in verschiedenen theologischen Controversen rückfich der Gnadenlehre, der Frage über attritio & contritio, für die Prüfung der Schriften melous u. f. f. als Consultor beigezogen und

schrieb selbst *Dissertationes quatuor de contritione et attritione*, Romae et Lovan. 1707, Monachii 1708, welche ihm eine Reihe von Angriffen zuzogen. Der Kurfürst Joseph Clemens von Köln bestellte 1712 den seeleneifrigen Mann zum Generalvicar für das Bisthum Bittich. Hier starb Le Drou nach segensreicher Amtsführung am 6. Mai 1721. (Bgl. Ossinger, Bibl. August. 301 sq.; Hurter, Nomencl. litter. II, 983 sq.) [Keller O. S. Aug.]

Lee, Anna, f. Shaters.

Lefèvre, f. Cheverus, Cardinal.

Lefèvre, f. Faber, Jacob und Nicolaus; **Lefèvre d'Estaples**, f. Faber Stapulensis.

Legate, f. Verfügungen, leztwillige.

Legaten, der Titel der päpstlichen Gesandten. Das Recht des Papstes, zu verschiedenen Zwecken nach einzelnen Punkten des kirchlichen Gebietes Gesandte abzuordnen, folgt von selbst aus der ihm über die gesammte Kirche zustehenden höchsten Regierungsgewalt; diese wäre gehemmt und beschränkt, ja unter Umständen unmöglich, wenn der Papst jene Befugniß nicht ausüben könnte. In diesem Sinne spricht sich Innocenz III. aus, wenn er sagt: „Da das Oberhaupt der Kirche menschlicher Natur gemäß nicht an verschiedenen Orten sich zugleich befinden, noch auf Bindesflügeln in entlegene Gegenden sich begeben kann, so sendet es, damit der Gang der Geschäfte nicht Noth leide, seine Legaten als abgeordnete Richter.“ — Es lassen sich drei verschiedene Arten päpstlicher Legaten, wie dieß auch c. 1 in VI. 1, 15 vorgezeichnet ist, von einander unterscheiden: 1. Die *Legati a latere*, in der angeführten Sezesstelle von Papst Innocenz IV., da sie aus der Zahl der Cardinäle genommen werden, *fratres nostri* genannt; 2. die *Legati missi* oder *Nuntii apostolici*, auf einer geringern Rangstufe Internuntii, und 3. die *Legati nati*, für welche die Legation mit dem Kirchenamte, welches sie bekleiden, dauernd verbunden ist (*qui suarum praetextu ecclesiarum legationis sibi vindicant dignitatem*); in dieser Beziehung stehen die *Legati nati* mit dem Institute der *Vicarii apostolici*, wie das ältere Recht es kennt, in Verbindung. Es wurde nämlich frühzeitig — wovon bestimmte Nachrichten bis in's 4. Jahrhundert reichen — üblich, daß der Papst in verschiedenen Gegenden einzelne Bischöfe damit beauftragte, an seiner Statt gewisse, ihm unmittelbar obliegende Jurisdictionsrechte auszuüben und ihm über die Verwaltung derselben von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Dadurch, daß der Nachfolger eines solchen Bischofs stets denselben Auftrag erhielt, wurde dieses apostolische Vicariat mit bestimmten Bischofsstühlen verbunden. Die ältesten Beispiele sind die Vicariate von Thessalonich über Illyricum und von Arles über Gallien (f. Hilarius von Arles und Leo I.), welche beide bis gegen das 7. Jahrhundert hin Bestand hatten; andere Vicariate aus dieser Zeit waren entweder, wie das des hl. Augustinus, des Apostels der Angelsachsen, persönlich oder, wie das des Bischofs von Sevilla, ohne eigent-